



Antrag Nr.1 zur 4. ordentlichen Beiratstagung am 19.11.2011

Antrag: § 23a Rechtsordnung SHFV

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss/SHFV-Vorstand

Antrag: Der Beirat des SHFV hat auf seiner Tagung am 19.11.2011 nachfolgenden Antrag einstimmig beschlossen:

§ 23a wird auf Grundlage der ersten Erfahrungen aus der Praxis wie folgt angepasst:

§ 23a Gelb/Rote Karte

1. Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot)

~~Wird ein Spieler in einem Pflichtspiel infolge zweier Verwarnungen (Gelb/Rot) in einem Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächste Pflichtspiel aller Mannschaften seines Vereins gesperrt.~~

Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel in den Verbandsspielklassen infolge zweier Verwarnungen (gelb/rot) in einem Spiel des Feldes verwiesen, so ist er bis zum Ablauf des Spieltages des nächsten Meisterschaftsspiels dieser Mannschaft gesperrt. Während dieses Zeitraums ist er auch für alle Meisterschaftsspiele anderer Mannschaften seines Vereins gesperrt.

Wird ein Spieler in einem Spiel des SHFV-LOTTO-Pokals in Folge zweier Verwarnungen (gelb/rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächstfolgende Pokalspiel seiner Mannschaft in diesem Wettbewerb gesperrt.

2. Der Vollzug **einer** Sperre gem. **Ziffer 1** ist nach Ablauf des laufenden Spieljahrs nicht mehr zulässig.
3. Gegen eine nach Nummer 1. verwirkte Sperre ist ein Einspruch beim zuständigen Sportgericht nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird. Einspruchsberechtigt ist nur der betroffene Spieler oder sein Verein. Der Einspruch muss schriftlich eingelegt werden und spätestens an dem, dem Spieltag folgenden Werktag beim zuständigen Gericht eingegangen sein. Das Gericht entscheidet endgültig.

Begründung:

Obige Änderung bzw. Ergänzung in § 23a der Rechtsordnung soll sicherstellen, dass eine Sperre nach gelb/rot jeweils nur entweder für das nächste Meisterschaftsspiel oder aber Pokalspiel gilt und somit als wettbewerbsbezogene Sperre zu verstehen ist.

Die obigen Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.



Antrag Nr. 3 zur 4. ordentlichen Beiratstagung am 19.11.2011

Antrag: § 5 Spielordnung SHFV

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss/SHFV-Vorstand

Antrag: Der Beirat des SHFV hat auf seiner Tagung am 19.11.2011 nachfolgenden Antrag einstimmig beschlossen:

§ 5 der Spielordnung wird wie folgt angepasst:

§ 5 Spielklassen

4. In den Spielklassen der Kreise dürfen grundsätzlich nicht mehr als 16 Mannschaften mit bis zu drei Regelabsteigern spielen. In gemeinsamen Kreisligen darf die Staffelstärke für eine Übergangszeit 18 Mannschaften mit bis zu vier Regelabsteigern betragen.

Dabei gilt der Grundsatz, dass die beiden Tabellenletzten in jedem Falle in die nächst niedrigere Spielklasse absteigen.

Bei gemeinsamen Kreisligen haben die beteiligten Kreise das Recht, zwei Aufsteiger zur Verbandsliga zu melden. Die Meldung muss in einer gemeinsamen Erklärung der Spielausschussobleute erfolgen.

Begründung:

§5 Spielordnung ist nach der Strukturreform an die neue Struktur angepasst worden. Dabei ist für die Spielklassen unterhalb der Verbandsstaffeln nur die Aussage „mit bis zu drei Regelabsteigern“ getroffen worden. Daraus ließe sich schließen, dass es auch keine Absteiger geben könnte. Deshalb sollte hier der obig fett dargestellte Einschub, den es in dieser Form auch schon vor der Strukturreform gegeben hat, erneut aufgenommen werden.

Die obigen Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2012 in Kraft.



Antrag Nr. 4 zur 4. ordentlichen Beiratstagung am 19.11.2011

Antrag: § 30 Spielordnung SHFV

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss/SHFV-Vorstand

Antrag: Der Beirat des SHFV hat auf seiner Tagung am 19.11.2011 mit großer Mehrheit nachfolgenden Antrag beschlossen:

§ 30 der Spielordnung wird wie folgt angepasst:

§ 30 Spielabbruch mit und ohne Verschulden

1. Wird ein Spiel ohne Verschulden beider Mannschaften oder der Vereine abgebrochen, so ist es neu anzusetzen, **wenn nicht beide Vereine innerhalb einer Frist von drei Tagen übereinstimmend erklären, dass sie auf eine Neuansetzung des Spiels verzichten. In diesem Fall ist das Spiel wie ausgetragen zu werten.**
2. Ergeben sich Anhaltspunkte für ein Verschulden, leitet der Spielausschuss den Spielbericht mit Anzeige dem zuständigen Gericht zu. Auf § 25 der Rechtsordnung wird verwiesen.
3. Bricht ein Schiedsrichter auf Wunsch einer Mannschaft ein Spiel ab, weil diese Mannschaft sich auf weniger als sieben Spieler vermindert hat, wird das Spiel für den Gegner als gewonnen gewertet. Über die Torwertung entscheidet der zuständige Spielausschuss.

Begründung:

Das SHFV-Herrenspielausschuss ist der Auffassung, dass die bisherige Frist in § 30 Ziffer 1. der Spielordnung entfernt werden sollte, da die Praxis gezeigt hat, dass entgegen der obigen Vorschrift in den Kreisfußballverbänden äußerst unterschiedlich verfahren wird, wenn ein Spielabbruch ohne Verschulden der beteiligten Mannschaften einschlägig ist. Als Beispiel sei hier ein Spielabbruch bei einem Gewitter genannt, bei welchem in einem Kreisfußballverband das Spiel von allein wieder neu angesetzt wird, ein anderer Kreisfußverband die Vereine auf § 30 Spielordnung hinweist und so lange wartet wie vorgesehen und ein dritter Kreis zwar die sieben Tage abwartet, aber danach sofort eine Wertung, unabhängig vom Zeitpunkt wann das Spiel abgebrochen wurde, vornimmt.

Um hier zu einem möglichst flächendeckenden Gleichklang im gesamten Bereich des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes zu gelangen und insbesondere den Verfahrensablauf für die Vereine unbürokratischer als bisher zu gestalten, soll mittels obiger Änderung der bisherige Konditionalsatz in der alten Fassung von § 30 Ziffer 1. dahingehend verkehrt werden, dass grundsätzlich immer ein Spiel neu anzusetzen ist, wenn es zuvor ohne Verschulden der beteiligten Mannschaften oder Vereine abgebrochen wurde, und dieser Grundsatz nur dann durchbrochen werden kann, wenn beide Vereine übereinstimmend erklären, dass sie eben diese Neuansetzung nicht wünschen.

Die obigen Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2012 Kraft.



Antrag Nr. 5 zur 4. ordentlichen Beiratstagung am 19.11.2011

Antrag: § 34 Spielordnung SHFV

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss/SHFV-Vorstand

Antrag: Der Beirat des SHFV hat auf seiner Tagung am 19.11.2011 nachfolgenden Antrag einstimmig beschlossen:

§ 34 wird wie folgt angepasst:

§ 34 Der bauende Verein kann seinen Platz nicht stellen

1. Kann der bauende Verein seinen Platz aus besonderen Gründen nicht stellen, so hat er dieses dem zuständigen Spielausschuss, Schiedsrichterausschuss und dem Gastverein unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Mannschaft muss dann auf dem Platz des Gegners antreten. **Sollte dies beim ersten Aufeinandertreffen der beteiligten Mannschaften in der Spielserie einschlägig sein, so ist beim zweiten Aufeinandertreffen ebenfalls das Heimrecht zu tauschen.** Vereinbaren zwei Vereine die Austragung eines Punktspieles auf einem anderen als dem ursprünglichen Platz, so ist die Genehmigung des zuständigen Spielausschusses einzuholen.
3. Sollte der Fall eintreten, dass eine Mannschaft zweimal zu einem Gegner reisen musste, werden Kostenentscheidungen durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

Begründung:

In der Spielordnung ist bis dato festgehalten, dass bei Punktspielen im Rahmen einer Spielklasse, bei denen jeder gegen jeden mittels Hin- und Rückspiel antritt, dies mit wechselseitigem Platzvorteil durchzuführen ist. Wenn jedoch beim ersten Aufeinandertreffen ein Heimrechttausch vorgenommen werden muss, soll im Gegenzug auch für das zweite Aufeinandertreffen ein Tausch vorgenommen werden, um dem Grundsatz aus Satz 1 der Begründung zu entsprechen.

Die Klammersetzung bei Ziffer 3. soll deutlich machen, dass nach Ergänzung in obiger Form in § 34 Ziffer 2. nach Auffassung des SHFV-Vorstandes die Situation nicht mehr einschlägig sein dürfte, dass eine Mannschaft zweimal zu einem Gegner reisen muss und daher eine Aussage über etwaige Kostenentscheidungen entbehrlich wäre.

Die obigen Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2012 in Kraft.



Antrag Nr.6 zur 4. ordentlichen Beiratstagung am 19.11.2011

Antrag: § 45a Spielordnung SHFV

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss/SHFV-Vorstand

Antrag: Der Beirat des SHFV hat auf seiner Tagung am 19.11.2011 nachfolgenden Antrag einstimmig beschlossen:

§ 45a wird auf Grundlage der ersten Erfahrungen aus der Praxis wie folgt angepasst:

§ 45a Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb/rot)

1. Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spieles gesperrt.
2. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Verbandsspielklassen infolge zweier Verwarnungen (gelb/rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, ist er ~~bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Meisterschaftsspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt bis zum Ablauf des Spieltages des nächsten Meisterschaftsspiels dieser Mannschaft gesperrt. Während dieses Zeitraums ist er auch für alle Meisterschaftsspiele anderer Mannschaften seines Vereins gesperrt.~~
3. Wird ein Spieler einer Mannschaft im SHFV-LOTTO-Pokal in Folge zweier Verwarnungen (gelb/rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächstfolgende Pokalspiel seiner Mannschaft in diesem Wettbewerb gesperrt.
4. Vergleiche insofern § 23a der Rechtsordnung.

Begründung:

Es wird insoweit voll inhaltlich Bezug auf die Begründung zu Antrag Nr. 1 genommen.

Die obigen Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.



Antrag Nr. 7 zur 4. ordentlichen Beiratstagung am 19.11.2011

Antrag: § 55 Spielordnung SHFV

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss/SHFV-Vorstand

Antrag: Der Beirat des SHFV hat auf seiner Tagung am 19.11.2011 nachfolgenden Antrag mehrheitlich beschlossen:

§ 55 Nr. 2 wird wie folgt angepasst:

§ 55 Stammspieler

2. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) sind Amateur- oder Vertragsspieler nach einer Schutzfrist von zwei Tagen für Pflichtspiele der nächst niederen Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt. Bei ausgesprochener Spielsperre wird diese Regelung erst nach Ablauf der Sperrzeit wirksam. Kommt es an einem Spieltag (~~Freitag bis Sonntag bzw. Montag bis Donnerstag~~) zu einem Spielausfall wegen Spielverlegung, Spielabsetzung oder Spielabsage der höheren Mannschaft bzw. ist kein Spiel für die höhere Mannschaft angesetzt, so darf von den eingesetzten Spielern des letzten durchgeführten Spiels der höheren Mannschaft kein Spieler in einer niederen Mannschaft des Vereins mitwirken. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn erst nach Durchführung des Spieles der niederen Mannschaft am Spieltag das Spiel der höheren Mannschaft verlegt, abgesetzt oder abgesagt wird.

Begründung:

Auf der Beiratstagung im September 2011 ist der Begriff Spieltag genau definiert worden. Aus diesem Grund kann an dieser Stelle darauf verzichtet werden.

Die obigen Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.



Antrag Nr. 8 zur 4. ordentlichen Beiratstagung am 19.11.2011

Antrag: § 55 Spielordnung SHFV

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss/SHFV-Vorstand

Antrag: Der Beirat des SHFV hat auf seiner Tagung am 19.11.2011 nachfolgenden Antrag einstimmig beschlossen:

§ 55 Ziffer 4. der Spielordnung wird wie folgt neu ergänzt:

§ 55 Stammspieler

4. Der Einsatz eines Spielers ist in den letzten vier Meisterschaftsspielen der niedrigeren Mannschaft nicht mehr möglich, wenn der Spieler in mehr als sechs Meisterschaftsspielen ab 01 Januar des Spieljahres in einer höheren Mannschaft eingesetzt wurde. Dieses gilt auch für folgende Entscheidungsspiele in diesem Zeitraum. Nach dem Einsatz in **mindestens einem** der letzten beiden Pflichtspielen des Spieljahres einer höheren Mannschaft kann ein Spieler an Pflichtspielen niedrigerer Mannschaften des Vereins nicht mehr teilnehmen. **Ein Spieler, der während der letzten vier Meisterschaftsspiele der niederen Mannschaft das siebte Mal in einer höheren Mannschaft zum Einsatz kommt, darf ab diesem Tag auch nicht mehr in der niederen Mannschaft seines Vereins zum Einsatz gelangen.**

Begründung:

Nach der bisherigen Wortwahl gab es unterschiedliche Auslegungen zu § 55 Ziffer 4. Die erste Ergänzung soll insoweit eine klare Definition festlegen.

Die weitere Präzisierung soll eingefügt werden, damit klar geregelt ist, dass nach dem siebten Einsatz in einer höheren Mannschaft, egal wann auch immer dieser erfolgt, ein Einsatz in der niederen Mannschaft nicht mehr möglich ist.

Die obigen Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.



Antrag Nr.10 zur 4. ordentlichen Beiratstagung am 19.11.2011

Antrag: § 17 Finanzordnung des SHFV

Antragsteller: Vorstand SHFV

Antrag: Der Beirat des SHFV hat auf seiner Tagung am 19.11.2011 nachfolgenden Antrag mehrheitlich beschlossen:

Der bisherige Wortlaut von § 17 Finanzordnung wird gestrichen und stattdessen wie folgt neu gefasst:

§ 17

- 1. Auf Grundlage von § 49 Ziffer 2. der Satzung sind Mitgliedern von Verbandsorganen Auslagen zu ersetzen und für notwendige Reisen Tagegelder, Übernachtungsgelder und Reisekosten zu vergüten. Überdies können Aufwandsentschädigungen gewährt werden und die Zahlung von Tätigkeitsvergütungen in angemessener Höhe ist zulässig.**
- 2. Der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes erlässt mit Zustimmung des Beirates eine Richtlinie zur Erstattung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige im Schleswig-Holsteinischen Fußballverband und seinen Kreisfußballverbänden.**
- 3. Der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes erlässt eine Richtlinie zur Bezahlung von Honorarkräften und Referenten.**
- 4. Die in den Richtlinien vorgesehenen Vergütungsmöglichkeiten bzw. Vergütungshöhen haben Empfehlungscharakter, müssen jedoch nicht gezahlt werden. Kommt es im Rahmen der einzelnen Bereiche jedoch zu entsprechenden Zahlungsveranlassungen, sowohl seitens des SHFV wie seiner Kreise, so gelten die Angaben innerhalb der Richtlinien als Höchstsätze, welche auch von den Kreisen nicht überschritten werden dürfen. Niedrigere Zahlungen im angegebenen Segment sind hingegen zulässig.**

Begründung:

Die AG Finanzen artikuliert im Rahmen ihrer letzten Zusammenkunft am 20. Oktober 2011 den Wunsch, die bisherigen Regelungen in § 17 der Finanzordnung dahingehend anzupassen, dass zukünftig die Detailfragen im Rahmen von entsprechenden Richtlinien geregelt werden, gleichzeitig im § 17 aber deutlich wird, dass die Aussagen innerhalb der Richtlinien selbst lediglich Empfehlungscharakter enthalten und flächendeckend nur eine Pflicht dahingehend normieren, dass die entsprechenden Sätze innerhalb der Richtlinie selbst nach oben nicht überschritten werden dürfen, nach unten hin jedoch Ermessensspielraum für die Kreise bestehen bleibt. Ebenso soll es sowohl dem Verband,



wie auch den Kreisen überlassen sein, zu entscheiden, ob in den einzelnen Segmenten überhaupt Zahlungen veranlasst werden.

Obige Regelung soll diesem Wunsch entsprechen.

Die obigen Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.



Antrag Nr. 11 zur 4. ordentlichen Beiratstagung am 19.11.2011

Antrag: Umsetzung der Handlungsempfehlung zur Prävention sexualisierter Gewalt im Fußballsport hinsichtlich der Abgabepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses

Antragsteller: Vorstand SHFV

Antrag: Der Beirat des SHFV hat auf seiner Tagung am 19.11.2011 nachfolgenden Antrag einstimmig beschlossen:

Für den Fall, dass der Beirat des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes im Rahmen seiner 4. Beiratstagung am 19. November 2011 die Handlungsempfehlung zur Prävention sexualisierter Gewalt im Fußballsport mehrheitlich verabschieden sollte, wird der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes ermächtigt, bereits per sofort als Zulassungsvoraussetzung für die Ausbildungsgänge DFB C-Trainer, Trainer C-Breitenfußball, Teamleiter Kinder und Jugend sowie Torwarttrainer das erweiterte Führungszeugnis seitens der Prüflinge abzufordern.

Begründung:

Die Handlungsempfehlung zur Prävention sexualisierter Gewalt im Fußballsport sieht im Bereich der Qualifizierung u. a. vor, als neues Zulassungskriterium das Vorlegen des erweiterten Führungszeugnisses einzufordern. Da grundsätzlich die Zulassungsvoraussetzungen für allfällige Ausbildungsgänge in der SHFV-Ausbildungsordnung normiert sind, diese jedoch einer umfänglichen Aktualisierung zugeführt werden muss und dieses nicht vor April 2012 bewerkstelligt werden kann, soll der Qualifizierungsbereich im SHFV übergangsweise dennoch bereits legitimiert werden, per sofort das neue Zulassungskriterium in Gestalt des erweiterten Führungszeugnisses abzufordern.

Obiger Antrag soll diesem Wunsch entsprechen.

Die obige Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Empfehlung der AG Finanzen zur 4. ordentlichen Beiratstagung am 19.11.2011

Antragsteller: AG Finanzen

Antrag: Der Beirat des SHFV hat auf seiner Tagung am 19.11.2011 nachfolgende Richtlinie einstimmig beschlossen:

Es wird fußend auf § 17 der Finanzordnung nachfolgende Richtlinie zur Erstattung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige im Schleswig-Holsteinischen Fußballverband und den Kreisfußballverbänden beschlossen:

Richtlinie zur Erstattung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige im Schleswig-Holsteinischen Fußballverband und den Kreisfußballverbänden auf Grundlage des § 17 Finanzordnung des SHFV

§ 1a Sitzungsgelder im Rahmen offizieller Terminwahrnehmungen (Sitzungen, Ortstermine, Jubiläen, etc.)

- | | |
|-------------------|--------------|
| • 1- 2 Stunden | € 6,00 |
| • 2- 4 Stunden | € 8,00 |
| • 4- 8 Stunden | € 10,00 |
| • 8-24 Stunden | € 12,00 |
| • über 24 Stunden | € 24,00 |
| • über 48 Stunden | € 48,00 usw. |

Anm.: Veranstaltungsdauer = Abwesenheitsdauer vom Wohnort

Folgende Abzüge sind dabei zu berücksichtigen:

- | | |
|--|--------|
| • pro sitzungsbegleitende Verpflegung warm | € 4,00 |
| • pro sitzungsbegleitende Verpflegung kalt
(Brot, Brötchen, Kuchen; etc.) | € 2,80 |

Eventuelle Übernachtungskosten in der Sportschule Malente werden vom SHFV/KFV übernommen.

§ 1b Erstattung von Turnierleitungen

Für die Teilnehmer von Turnierleitungen gelten in analoger Anwendung der Spesen- und Kostenvergütung für Schiedsrichter- und Schiedsrichterassistenten die angezeigten Werte für Turniere der dortigen Ziffer I Nr. 3.

§ 2 Aufwandsentschädigungen für die Ausübung bestimmter Funktionen

- a) Vorstandsmitglieder/Ausschussvorsitzende/Schiedsrichter-Ansetzer
bis € 30,00/mtl.
- b.) sonstige Ausschussmitglieder
[z. B. Pressewart, Lehrwart, Richter, Beauftragte (Bereich Ehrenamt, EDV, etc.)] bis € 20,00/mtl.

Alternativ zu einer monatlichen Aufwandsentschädigung kann als Sachbezug und auf Antrag ein Laptop mit Drucker gestellt werden. Der Höchstwert wird individuell vom SHFV bzw. jeweiligem KfV festgelegt. Diese Möglichkeit soll insbesondere neuen Mitgliedern gewährt werden.

§ 3 Talentfördertrainer/innen der Kreise

- a) Abrechnung pro Einheit (Spiele oder Training) € 24,00 zzgl. € 0,30/km
oder
- b) Pauschale pro Monat (inkl. Fahrtkosten) € 175,00

§ 4 Referententätigkeiten

Referententätigkeiten werden gemäß gesonderter Richtlinie für Honorarkräfte vergütet

§ 5 Fahrtkostenentschädigung

€ 0,30 pro Kilometer - mindestens € 5,00 bis € 7,00 (je nach Kreis)

§ 6 Erstattung Telekommunikationsdienste

- a) Erstattung gemäß Einzelbindungsnachweis in voller Höhe der ehrenamtlich getätigten Telefonate oder
- b) 20% der privaten Telefonkosten gemäß Nachweis - max. jedoch € 20,00 mtl.
- c) Ausnahmeregelung für Staffelleiter, Schiedsrichteransetzer sowie in begründeten Einzelfällen:
- ▶ Gestellung eines betrieblichen „SHFV- oder KfV“-Telefonanschlusses



§ 7 Sonstige Auslagen (Porto, Büromaterial, Druckerpatronen, etc.)

- a) Kreisebene
Eine Erstattung erfolgt nur gegen Nachweis der entstandenen Auslage.
- b) Verbandsebene
Büromaterialien und Druckerpatronen sind aus kostentechnischen Gründen grundsätzlich zentral über die SHFV-Geschäftsstelle zu beziehen.

§ 8 Allgemeines

Alle durch den SHFV und/oder die Kreisfußballverbände geleisteten Zahlungen sind durch den jeweiligen Empfänger eigenverantwortlich zu versteuern. Der SHFV und die Kreisfußballverbände nehmen keine steuerliche Abrechnung vor.

Insbesondere ist auf die Freigrenze der Ehrenamtszuschale in Höhe von **einmalig** (kann also nicht bei einem zweiten Verein oder Verband in Anspruch genommen werden) € 500,00 im Jahr zu achten. Darüber hinausgehende Einnahmen sind im Sinne des 1. Absatzes steuerrechtlich zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf eine Tätigkeit nach § 3 dieser Richtlinie ist der Jahresfreibetrag für Übungsleiter in Höhe von € 2.100,00 zu berücksichtigen. Darüber hinausgehende Einnahmen sind im Sinne des 1. Absatzes steuerrechtlich gesondert anzuzeigen.

Die Abrechnungen haben zeitnah und schriftlich zu erfolgen.

Begründung:

Seit Anfang 2010 hat sich die AG Finanzen in mehreren Sitzungen sehr intensiv mit der Erarbeitung eines möglichen Rahmenkatalogs für Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige im Schleswig-Holsteinischen Fußballverband und seinen Kreisfußballverbänden befasst und dabei zunächst die sehr heterogene Situation zwischen den 13 Kreisfußballverbänden erfasst, um auf Grundlage dieser Erkenntnisse eine Harmonisierung zu erzielen. Obige Richtlinie soll dieser Intention Rechnung tragen und gilt ausschließlich für ehrenamtlich Tätige im Schleswig-Holsteinischen Fußballverband und seinen Kreisfußballverbänden.

Für die Vergütung etwaiger Honorarkräfte bzw. Referenten erlässt der SHFV eine gesonderte Richtlinie.

Die obige Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER FUSSBALLVERBAND

